

**Satzung**  
**über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brakel**  
**vom 1. Februar 2000**

in der Fassung der Änderungssatzung:

1. Änderungssatzung vom 02.05.2008

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV. NRW 1998 S. 122) und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 27. Januar 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Brakel betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Freiw. Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnissen verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus muss die Gemeinde bei Erforderlichkeit nach eigener Entscheidung gem. § 7 Abs. 2 FSHG Brandsicherheitswachen stellen. Unabhängig hiervon kann die Freiw. Feuerwehr sonstige freiwillige Leistungen erbringen.

**§ 2**

**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Brakel verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiw. Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs.1, Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung

von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), in den jeweils geltenden Fassungen, entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
  9. von derjenigen Behörde oder Einrichtung, die die Pflicht zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung hat, sofern ein anderweitiger Kostenersatz nicht möglich ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (4) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

### **§ 3**

#### **Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Leistungen der Freiw. Feuerwehr der Stadt Brakel und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Brakel nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in den §§ 7 und 8 genannten Kostentarif.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiw. Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiw. Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

## **§ 7 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten für die Einsätze nach §§ 2 und 3 dieser Satzung berechnen sich folgendermaßen:

Der Einsatz der Freiw. Feuerwehr der Stadt Brakel kostet für jede angefangene Stunde 21 Euro pro Person; bei Brandsicherheitswachen je Person und Stunde 10 Euro.

- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Stunde. Für die erste angefangene Stunde wird der volle Stundensatz, für jede weitere angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz berechnet.
- (3) In Fällen des § 2 beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft.
- (4) In Fällen des § 3 beginnt die Zeiteinheit eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine halbe Stunde nach der Veranstaltung.

## **§ 8 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen je Stunde:

1.	MTW	HX-2057	(LZ Brakel)	10,00 €
2.	ELW	HX-2002	(LZ Brakel)	12,00 €
3.	TSF,W	HX-2333	(LG Auenhausen)	20,00 €
	TSF	HX-2243	(LZ Brakel)	30,00 €
	TSF	HX-228	(LG Beller)	28,00 €

	TSF	HX-2202	(LG Bökendorf)	35,00 €
	TSF	HX-2051	(LG Frohnhausen)	37,00 €
	TSF	HX-2341	(LG Riesel)	33,00 €
	TSF	HX-2238	(LG Rheder)	38,00 €
	TSF	HX-2088	(LG Siddessen)	38,00 €
	TSF	HX-2103	(LG Schmechten)	48,00 €
4.	LF 8	HX-220	(LG Erkeln)	39,00 €
	LF 8	HX-233	(LG Hembsen)	50,00 €
5.	LF 8/6	HX-2210	(LG Istrup)	33,00 €
6.	LF 16 TS	HX-8100	(LG Bellersen)	13,00 €
7.	LF 16/12	HX-BR 1344	(LG Gehrden)	25,00 €
8.	LF 24	HX-2498	(LZ Brakel)	33,00 €
9.	TLF 8/18	HX-2027	(LG Hembsen)	31,00 €
10.	TLF 16/24	HX-2300	(LZ Brakel)	27,00 €
11.	RW I	HX-2447	(LZ Brakel)	26,00 €
12.	SKW 2000	HX-8004	(LZ Brakel)	16,00 €
13.	DL 23/12	HX-2308	(LZ Brakel)	43,00 €

(2) Die Kosten für Feuerwehr-Geräte (Pumpen, Motorsägen, Schiebeleitern, Belüftungsgeräte, Atemschutzgeräte etc.)

betragen je Std. 13 Euro.

(3) Für das Prüfen, Füllen und Reinigen der nachstehenden Geräte werden folgende Gebühren berechnet:

1. Füllen der Atemschutzflasche 8 Euro.

2. Atemschutzgerät reinigen,  
desinfizieren und prüfen einschl.  
Atemanschluss 13 Euro.

(4) Die Bemessung der Stundenzahl erfolgt nach § 7 Abs. 2 - 4 dieser Satzung. Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel etc. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe berechnet.

(5) Für Leistungen, die in den Abs. 1 - 3 nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze für vergleichbare Fahrzeuge bzw. Geräte.

(6) Bei Einsatz des Wechselladesystems des Kreises Höxter werden die vom Kreis Höxter der Stadt Brakel in Rechnung gestellten Kosten erhoben.

## § 9

### Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen

Die für die Stadt Brakel kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren und des Kreises Höxter sowie privater Hilfsorganisationen und sonstiger Dritter werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brakel über freiwillige Hilfeleistungen, die Sicherheitswache sowie kostenpflichtige Einsätze der Freiw. Feuerwehr Stadt Brakel mit Tarif vom 21.5.1992 außer Kraft.